



Eingegangen

21. APR. 1992

RA Koeben

LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 84.O.212/91

Verkündet am: 24.3.1992

Landvoigt
Justizamtinspektor

In dem Rechtsstreit

des Herrn Georg Pientka, c/o Haberer,
BléibtreustraÙe 36, 1000 Berlin 15,

Verfügungsklägers,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Max S. Koeben,
Markgraf-Albrecht-StraÙe 15, 1000 Berlin 31 -

g e g e n

1. den Herrn Dr. Michael Schöne,
Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33,

2. den Herrn Karl-Georg Wellmann,
Bregenzer Straße 10, 1000 Berlin 15,

3. die Sechszwanzigste Hanseatische Grundbesitz GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Komplementärin, die Hanseatische Grundbesitz
GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Reiner K. F.
Behne und Dieter Günther, beide geschäftsansässig
Dorotheenstraße 64, 2000 Hamburg 60,
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts,

Verfügungsbeklagte,

- ProzeÙbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Boehmert & Boehmert, Nordemann und Partner,
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15 -

w e g e n

einstweiliger Verfügung

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin, Littenstraße 11-17, O-1026 Berlin-Mitte, auf die mündliche Verhandlung vom 24. März 1992 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Stielow, den Richter am Landgericht Mallach und die Richterin Nöthlich für R e c h t erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 17. Dezember 1991 wird aufgehoben und der auf ihren Erlaß gerichtete Antrag zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Mit notariellem Vertrag vom 29. Mai 1984 (UR-Nr. 166/84 des Notars Dr. Kai Vinck) verkaufte die Viktoria Lebensversicherungs-AG die beiden im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Stadt Charlottenburg Blätter 12385 und 11003 verzeichneten Grundstücke Kurfürstendamm 12 - 13 und 14 - 15 (Gloria-Passage) an die ursprünglich aus 13 Personen bestehende "Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12 - 15, 1000 Berlin 15". Später blieben davon 9 Käufer übrig, und zwar der Verfügungsbeklagte (Beklagte zu 1.), Wolfgang Kind, Michael Schröder, Jörg Eberhardt, Frank Metz, Dr. Georg Sikatzis, Günther Krause, Axel Schnauck und Udo Braun. Diese wurden am 20. September 1985 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Mit privatschriftlichem Vertrag vom 21. Juli 1986 übertrug Schröder seinen Anteil an der BGB-Gesellschaft im Nominalwert von 45.000,-- DM auf den Verfügungskläger (Kläger). Der damalige Geschäftsführer der Gesellschaft, der Verfügungsbeklagte (Beklagte) zu 2., stimmte der Übertragung in Vollmacht der übrigen Gesellschafter zu.

Mit notariellem Vertrag vom 3. Oktober 1986 (UR-Nr. 380/86 des Notars Dr. Heinz Scholze) übertrug auch Krause seinen Gesellschaftsanteil von nominell 325.000,-- DM auf den Kläger "mit Wirkung zum 1. Januar 1988". Auch dieser Übertragung stimmte der Beklagte zu 2. in Vollmacht der übrigen Gesellschafter zu.

Am 30. Oktober 1987 wurden im Wege der Grundbuchberichtigung anstelle Kinds und Schröders weitere 25 Personen als Eigentümer in BGB-Gesellschaft in das Grundbuch eingetragen.

Am 26. November 1987 fand die "7. Gesellschafterversammlung" der BGB-Gesellschaft im "Schloßhotel Gehrhus" statt, in der 175 von insgesamt 211 Stimmrechten anwesend bzw. vertreten waren. Dort wurde zu TOP 10 bei 6 Gegenstimmen u.a. der Ausschluß des Klägers aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund beschlossen. In der Begründung der Beschlußvorlage hieß es dazu u.a., der Kläger bemühe sich, den größten Teil der Gesellschafter aus ihrer Gesellschafterstellung zu verdrängen, habe gegenüber dem Finanzamt falsche Anschuldigungen hinsichtlich der bisherigen Steuererklärungen erhoben und verweigere gegenüber der Bank die vereinbarte Bereitstellung weiterer Kreditmittel.

Auf Klage von insgesamt 79 Personen, davon 77 BGB-Gesellschaftern, wurde durch Urteil des Kammergerichts vom 23. Juni 1989 - 3 U 1223/89 - der Mitgesellschafter Braun zur Grundbuchberichtigung dahin verurteilt, daß seine Eigentumseintragung gelöscht wird. Die Widerklage Brauns u.a. auf Feststellung einer bestimmten Zusammensetzung der BGB-Gesellschaft unter seiner Beteiligung wurde abgewiesen. Der Kläger war diesem Rechtsstreit als Nebenintervenient Brauns beigetreten und hatte sich dessen Widerklage angeschlossen. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Seit dem 14. Januar 1991 sind nach Ausscheiden von 29 der 32 bisher im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Gesellschafter nur noch die Beklagten zu 1. und 2. und (neu) die Verfügungsbeklagte (Beklagte) zu 3. im Grundbuch eingetragen.

Der Kläger macht geltend, sein Ausschluß aus der Gesellschaft sei unwirksam, weil weder ein Ausschlußgrund vorgelegen habe, noch der Ausschluß von den seinerzeit tatsächlichen Gesellschaftern einstimmig beschlossen worden sei. So hätten sowohl Krause (vertreten durch den Steuerberater John) als auch Braun gegen seinen Ausschluß gestimmt. Überdies hätten zahlreiche Personen mitabgestimmt, die nicht Gesellschafter gewesen seien. Unabhängig davon aber sei er hinsichtlich des Gesellschaftsanteils Krause erst mit Wirkung vom 1. Januar 1988 Mitglied der Gesellschaft geworden und habe daher jedenfalls insoweit nicht schon vorher aus ihr ausgeschlossen werden können.

Auf Antrag des Klägers hat die Kammer mit Beschluß vom 17. Dezember 1991 im Wege der einstweiligen Verfügung die Eintragung eines Widerspruchs

in den vorgenannten Grundbüchern gegen das Eigentum der Beklagten als alleinige BGB-Gesellschafter angeordnet. Dieser ist am 21. Januar 1992 im Grundbuch eingetragen worden.

Gegen die einstweilige Verfügung haben die Beklagten Widerspruch erhoben.

Der Kläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 17. Dezember 1991 zu bestätigen.

Die Beklagten beantragen

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Antrag auf seinen Erlaß zurückzuweisen.

Sie machen geltend, im Vorprozeß gegen Braun sei bereits über den Ausschluß von Gesellschaftern aus wichtigem Grund entschieden und festgestellt worden, daß der Kläger der Gesellschaft nicht mehr angehöre. Im Zeitpunkt des Beschlusses vom 26. November 1987 sei den übrigen Gesellschaftern der Erwerb des Anteils Krause durch den Kläger bekannt gewesen, so daß sich der Ausschluß auch auf diesen Anteil beziehe.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die einstweilige Verfügung war aufzuheben und der auf ihren Erlaß gerichtete Antrag zurückzuweisen, denn der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, daß er der "Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12-15, 1000 Berlin 15" heute noch angehört und daß ihm somit ein Anspruch auf dementsprechende Berichtigung des Grundbuchs zusteht (§§ 894, 899 BGB).

Nach Ansicht der Kammer ist der Kläger in der Gesellschafterversammlung vom 26. November 1987 wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden. Die Versammlung hat dies mit eindeutiger Mehrheit und bei nur 6 Gegenstimmen beschlossen. Dieser Ausschluß war formell wirksam, da die BGB-Gesellschaft seinerzeit durch die Aufnahme einer großen Zahl weiterer Gesellschafter zu einer Publikumsgesellschaft umgestaltet worden und damit die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, wonach zum Ausschluß eines Gesellschafters Einstimmigkeit erforderlich ist, unwirksam geworden war. Seither konnte ein Gesellschafter zumindest mit qualifizierter Mehrheit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden (vgl. das Urteil des KG vom 23. Juni 1989 - 3 U 1223/89 - S. 27 - 28). Jedenfalls diese qualifizierte Mehrheit ist gegeben, denn gegen den Ausschluß des Klägers haben nur die 6 Gesellschafter Krause, von Velsen, Dr. Hellmuth, Heckendorf, Braun und Dr. Krakesch gestimmt, die insgesamt 38 von 175 anwesenden bzw. vertretenen Stimmrechten repräsentierten; das sind nur knapp 20 % Gegenstimmen.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, er habe hinsichtlich

des Anteils Krause schon deshalb nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden können, weil er insoweit im Zeitpunkt des Ausschlußbeschlusses noch gar nicht Gesellschafter gewesen sei. Demgegenüber haben nämlich die Beklagten unwidersprochen vorgetragen, den Gesellschaftern sei damals schon bekannt gewesen, daß es beim Kläger 2 getrennte Erwerbsvorgänge gebe und sie hätten beim Ausschluß den Willen gehabt, dem Kläger seine gesamte Gesellschafterstellung, also auch diejenige aus dem erst zum 1. Januar 1988 wirksam werdenden Anteilserwerb von Krause, zu entziehen; dem hat der Kläger nicht widersprochen. Nach Ansicht der Kammer ist es rechtlich möglich und damit zulässig, einen Gesellschafter auch schon vor seinem formellen Eintritt aus einer BGB-Gesellschaft auszuschließen; insoweit bezog sich der Ausschlußbeschuß vom 26. November 1987 zugleich auf die Anwartschaft des Klägers hinsichtlich des Gesellschaftsanteils Krause. Das hat der Kläger so jedenfalls auch verstanden, denn er hat sich bis jetzt, d.h. zum Betreiben des vorliegenden Verfahrens, niemals darauf berufen, daß sich der Ausschlußbeschuß vom 26. November 1987 lediglich auf den von Kind erworbenen Gesellschaftsanteil beziehe oder beziehen könne.

Ob tatsächlich die dem Kläger angelasteten Gründe für seinen Ausschluß vorgelegen haben oder nicht, war im vorliegenden Rechtsstreit nicht nachzuprüfen. Insoweit stellt sich die Berufung des Klägers auf die Unwirksamkeit seines Gesellschaftsausschlusses als unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) dar und ist daher unerheblich. Denn der Kläger hat gegen den mehr als 4 Jahre zurückliegenden Ausschlußbeschuß bislang gerichtlich nichts unternommen; seine Streithilfe für Braun betraf nur dessen Ausschluß aus der Gesellschaft. Zwar kennt

das BGB bei mangelhaften Beschlüssen der Gesellschafterversammlung keine gesetzlichen Klagefristen. Mit Rücksicht auf ihre Treuepflicht sind die Gesellschafter aber gehalten, sich in angemessener Zeit auf den Mangel eines Gesellschafterbeschlusses zu berufen, wenn sie sich nicht dem Verwirkungseinwand aussetzen wollen (Ulmer in Münchener Kommentar - MüKo - 2. Aufl., § 709 Rdnr. 92 m.w.N.). So hat der BGH beispielsweise eine erst nach 4 Jahren geltend gemachte Nichtigkeit einer Änderung des Gewinnverteilungsschlüssels als verspätet zurückgewiesen (WM 1973, 100, 101). Ebenso hält die Kammer den erstmals nach mehr als 4 Jahren erhobenen Einwand des Klägers gegen die Gültigkeit seines Ausschlusses aus der Gesellschaft für verwirkt, zumal der Kläger innerhalb dieses Zeitraumes auch nichts unternommen hat, um am Leben der BGB-Gesellschaft in irgendeiner Weise teilzunehmen. Seine jetzige Berufung darauf, daß er der Gesellschaft heute noch angehöre, muß unter diesen Umständen als rechtsmißbräuchlich angesehen werden.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 6 ZPO.

Stielow

Nöthlich

Mallach

Ausgefertigt

Von Firmenn
(Kunzmann)
Justizangestellte

